



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

4. Angestelltenversicherung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

und Enkelfinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (in besonderen Fällen auch länger) gewährt. Ferner wird an Witwen, die dauernd oder länger als 26 Wochen erwerbsunfähig sind, oder die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nach dem Tode ihres Mannes eine Rente gezahlt. Sie besteht aus einem Reichszuschuß von 72 Mk. und $\frac{6}{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der dem Manne zustehenden Invalidenrente.

In gleicher Weise wird eine Witwerrente gezahlt, wenn die verstorbene Frau versichert war, den Lebensunterhalt aus ihrem Arbeitsverdienst ganz oder vorwiegend bestritten hat und der Mann erwerbsunfähig und bedürftig ist. Bei Wiederverheiratung fallen beide Renten fort; die Witwe wird mit dem Betrage ihrer Jahresrente abgesunden.

Die Waisenrente für Kinder und Enkel besteht aus einem Reichszuschuß von 36 Mk. und $\frac{5}{10}$ des Grundbetrags und der Steigerungssätze, auf die der Ernährer zur Zeit seines Todes Anspruch hatte.

Die Renten werden durch Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt festgestellt. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb Monatsfrist Berufung an das zuständige Oberversicherungsamt und gegen dessen Urteil Revision an das Reichsversicherungsamt zulässig.

*

Vierter Abschnitt: Versicherungsgesetz für Angestellte.

Der Versicherung anzugehören sind gezwungen: alle gegen Entgelt beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten mit einem Jahresgehalt bis zu 8400 Mark.

Der Versicherungzwang erstreckt sich auf Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Bühnen- und Orchestermitglieder, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Privatlehrer und Erzieher, Angestellte der Schiffsbesatzung deutscher Fahrzeuge.

Jeder Versicherte hat sich die Versicherungskarte bei der Ausgabestelle (in Preußen bei Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 25 000 — 50 000 Einwohnern auch bei der Krankenkasse für ihre Mitglieder) ausstellen zu lassen und sie dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzulegen. Die Karte ist umzutauschen, wenn die Felder gefüllt sind, spätestens aber innerhalb 3 Jahren nach der Ausstellung. Über den Inhalt der Karte erhält der Inhaber eine Bescheinigung.

Nicht versicherungspflichtig sind alle Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten, sofern ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenen-Rente im Mindestbetrag der dem Diensteinkommen entsprechenden Höhe gewährt wird, ferner der Ehegatte, der durch den anderen Ehegatten beschäftigt wird, und Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind. Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei können auf Antrag der Versicherungspflicht unterworfen werden. Ebenso kann der, welcher für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit ausübt wie die versicherungspflichtigen Angestellten, z. B. Bücherrevisoren und Agenten, freiwillig der Versicherung beitreten. Ferner können freiwillig beitreten Angestellte mit über 8400 Mf. Jahresgehalt und solche Personen, die nur gegen freien Unterhalt oder nur vorübergehend beschäftigt sind, falls sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Von der eigenen Beitrag leistung befreit werden kann derjenige Versicherungspflichtige auf Antrag: 1. der eine Lebensversicherung abgeschlossen hat. Voraussetzung ist jedoch, daß er das 30. Lebensjahr überschritten hatte, als er versicherungspflichtig wurde und daß der Versicherungsvertrag seit mindestens 3 Jahren vor dem Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung abgeschlossen ist, und daß die Jahressumme der Beiträge für die Lebensversicherung mindestens denen zur Angestelltenversicherung gleichkommt. Der Arbeitgeber muß jedoch seinen Beitragss anteil entrichten. Er kann befreit werden, wenn er zu den Beiträgen für die Lebensversicherung des befreiten Angestellten Zuschüsse zahlt. 2. der beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet hat, wenn ihm die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten 3 Jahre nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen. 3. wer einer Ersatzkasse angehört, für den werden die Beiträge anstatt durch das Kleben von Beitragssmarken durch den betr. Arbeitgeber an die Ersatzkasse abgeführt. Diese Beiträge gelten aber auch als reichsgesetzliche Beiträge. Ersatzkassen sind diejenigen zugelassenen Versicherungseinrichtungen einzelner Firmen oder Berufsgruppen, die in ihren Leistungen der Angestelltenversicherung mindestens gleichwertig sind. Zugelassene Ersatzkassen müssen vor dem Jahre 1913 gegründet worden sein. Neue dürfen nicht mehr eingerichtet werden.

Die Versicherung wird grundsätzlich vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen. Für Versicherte, deren Entgelt monatlich 50 Mark nicht übersteigt, und für Lehrlinge zahlt der Arbeitgeber die vollen Beträge.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem monatlichen Verdienst. Die Beiträge betragen ab 1. September 1928:

	Bis 50 Mf. = 2 Mf.
Von 50 Mf. bis 100 „	= 4 „
„ 100 „ „ 200 „	= 8 „
„ 200 „ „ 300 „	= 12 „
„ 300 „ „ 400 „	= 16 „
„ 400 „ „ 500 „	= 20 „
„ 500 „ „ 600 „	= 25 „
„ 600 „ „ 700 „	= 30 „

Für freiwillige Höherversicherung bestehen noch zwei Klassen mit 40 und 50 Mf. Monatsbeitrag.

Die Versicherung gewährt: Ein dauerndes Ruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne Rücksicht auf die Höhe des weiteren Einkommens. Ebenfalls ein dauerndes Ruhegeld, wenn die Erwerbsfähigkeit dauernd unter die Hälfte der normalen Arbeitsfähigkeit gesunken ist. Ein Krankenruhegeld, wenn die Erwerbsfähigkeit 26 Wochen ununterbrochen unter die Hälfte gesunken ist, während der weiteren Dauer der Berufsunfähigkeit. Ein Heilverfahren, wenn dies die Berufsfähigkeit wieder herstellen kann.

Durch Nachtragsgesetz, das am 1. März 1929 in Kraft getreten ist, werden noch folgende Verbesserungen gebracht: Das Ruhegeld wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch solchen Versicherten gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos sind. Es wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gezahlt. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder Sonderunterstützung bei berufssüchtiger Arbeitslosigkeit), so beginnt das Ruhegeld frühestens mit dem Wegfall dieses Anspruchs.

Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag von 480 Mf. jährlich und einem Steigerungsbetrag in Höhe von 15% der ab 1. Januar 1924 gezahlten Beträge und aus Steigerungssätzen für alle während der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 entrichteten Beiträge. Dieser Steigerungssatz beträgt (mit Wirkung vom 1. Juli 1928) in der Gehaltsklasse A 0,50 Mf., in B 0,75 Mf., in C 1,— Mf., in D 1,25 Mf., in E 2,— Mf.,

in F 2,50 Mk., in G 3,— Mk., in H 4,— Mk., in I 5,— Mk. für jeden entrichteten Beitrag. Der Kindergeldzuschuß ist ebenfalls von jährlich 90 auf 120 Mk. für jedes Kind unter 15 Jahren erhöht worden. Erhält das Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kindergeldzuschuß bis zur Beendigung der Ausbildungszeit, höchstens aber bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gezahlt. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, wird der Zuschuß so lange gewährt, als ihr Zustand andauert.

Wenn der Versicherte stirbt, werden Hinterbliebenenrenten gewährt: eine Witwenrente in Höhe von 60% des dem Versicherten zustehenden Ruhegeldes, eine Waisenrente für jedes Kind unter 15 Jahren in Höhe von 50% des Ruhegeldes. Erhält das Kind eine berufliche Ausbildung, so wird Waisenrente und Kinderzuschuß evtl. bis zum 21. Lebensjahr gewährt. Kranke oder fröppelhafte Kinder erhalten die Leistungen, so lange der Zustand der Erwerbsunfähigkeit dauert.

Beim Tode einer versicherten Frau erhält der Witwer ebenfalls eine Witwerrente in Höhe von 60% des der Versicherten zustehenden Ruhegeldes, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist. Ebenso wird dann den Kindern auch Waisenrente gewährt.

Durch Nachtragsgesetz, das am 1. März 1929 in Kraft getreten ist, wird bestimmt, daß die Wartezeit allgemein nur noch 60 Beitragsmonate dauert. Sind weniger als 30 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so beträgt sie 90 Beitragsmonate. Die Wartezeit für das Ruhegeld männlicher Versicherter betrug bisher in der Regel 120 Beitragsmonate.

Ist ein Antrag auf Leistungen vor dem 1. März 1929 rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften des neuen Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Der Antrag kann bis zum Schluß des Jahres 1930 gestellt werden.

Wer früher der Invaliden-, jetzt aber der Angestelltenversicherung angehört, hat das Recht, die Invalidenversicherung freiwillig fortzusetzen. Tut er das, so treten zu dem Ruhegeld Steigerungssätze mit 20 Prozent der Beiträge. Wenn die Wartezeit für beide Versicherungen erfüllt ist, so werden die Leistungen der Angestelltenversicherung unter Berücksichtigung der Beiträge aus beiden Versicherungen gewährt.

Wei b l i c h e A n g e s t e l l t e , die der Angestelltenversicherung angehören, können bei Verheiratung die Hälfte der Gesamtbeiträge zurück erhalten, gehen aber damit allen Anspruchs verlustig, weshalb freiwillige Weiterversicherung anzuraten ist. Für die Versicherungszeit vor dem 1. Januar 1924 werden jedoch nur 30 Mf. vergütet.

*

Fünfter Abschnitt: Die Knappschaftsversicherung.

Durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 in der Fassung vom 1. Juli 1926 ist für Bergbau betriebe die besondere Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfähigkeit und Invalidität, sowie die besondere Angestelltenversicherung reichsgesetzlich geregelt worden. Die Reichsknappschaft gilt als „Sonderanstalt“ im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Ihre Leistungen müssen den gesetzlichen Leistungen der Landesversicherungsämter mindestens gleichwertig sein. Die Höhe der Beiträge zur Reichsknappschaft wird nicht vom Reich, sondern vom Vorstand der Reichsknappschaft jeweils festgesetzt.

Das Krankengeld beträgt 50% des Grundlohns für jeden Kalendertag. Für die Ehefrau und jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhält der Versicherte einen Zuschlag in der Höhe von 10% des Krankengeldes. Wird dem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so wird daneben Haussgeld für die Angehörigen gezahlt. Familienhilfe wird für Ehefrauen und Kinder gewährt. Das Sterbegeld hat mindestens das 20fache des Grundlohns zu betragen. Mindestbetrag ist 50 Mf. Ausnahmsweise kann Krankenhilfe für Angehörige der Reichsknappschaft auch von einer Ortsfrankenfasse gewährt werden und zwar auf Antrag oder mit Zustimmung der Knappschaft, wenn der Versicherte in entfernteren Orten wohnt oder er, oder Familienangehörige während vorübergehendem Aufenthalt in solchen Orten erkranken.

Die Aufnahme in die Arbeiterpensionsfasse ist nicht mehr von der Beibringung einer ärztlichen Untersuchungsbereinigung abhängig. Alle Arbeiter in knappschaftlich organisierten Betrieben unterliegen der Versicherungspflicht. Meldepflicht hat der Arbeitgeber. Invalidenpension erhält: Wer das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist; wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber nach Wegfall des Kranken-